

vom 19ten Februar 1827. früher ausgesprochenen gehorsamsten Anträge, nach Befinden, zu wiederholen, uns ehrerbietig vorbehalten.

Von der vorzüglichsten Wichtigkeit in Hinsicht auf die Landesverfassung und die Rechte der gesammten Einwohner ist weiter die katholisch-geistliche Behörde als Gerichtshof betrachtet, das für selbige bestimmte Instanzen-Verhältniß. Nur in der Einheit der obersten Instanz giebt es eine genügende Garantie (es versteht sich von selbst, daß hier nur von solchen Garantien, wie sie die Verfassung geben kann, die Rede ist) für Gleichheit und Sicherheit des Rechts, und dieser Garantie würden daher alle diejenigen entbehren, welche vor dem katholisch-geistlichen Consistorium in solchen Sachen Recht zu leiden haben, worinn nach §. 1. 11. des Mandats das apostolische Vicariat in höchster Instanz entscheidet. Dieser Gegenstand ist um so wichtiger, da hierbei nicht bloß vom eigentlichen Kirchenregiment, sondern zugleich von reinen Civilsachen, wenn sie katholische Geistliche betreffen und allem Anscheine nach von Ehe- und Sponsalien-Sachen die Rede ist, wobei sogar oft evangelische Confessionsverwandten betroffen, und mithin sogar diese einer fremden richterlichen Gewalt ohne Recurs an unsre höchste Justizbehörde, unterworfen werden. Auch stimmt der Inhalt des §. 11. keineswegs mit dem Inhalte des §. 1. überein, in welchem letzteren den katholisch-geistlichen Behörden die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nur eben so überlassen wird, wie sie die evangelischen geistlichen Behörden ausüben; indem bekanntlich die protestantischen Consistorien in Ehe- und Sponsalien- wie in Justiz-Sachen Cw. K. M. Appellation-Gerichte und Landesregierung untergeordnet sind. Eine gleiche Unterordnung des katholisch-geistlichen Consistorium unter ebengenannte Landesbehörden als höchste Instanz in allen nicht rein kirchlichen Sachen, (zu welchen wir, wie schon bemerkt worden, Ehe- und Sponsalien-Sachen keineswegs rechnen können) müssen wir daher auf das angelegentlichste wiederholt in Antrag zu bringen uns ehrerbietig gestatten, und es wird der gedachte Instanzenzug um so weniger als bedenklich erscheinen können, da auch die höchsten Justizbehörden etwa abweichende Rechte Römisch-katholischer Glaubensgenossen zu berücksichtigen wissen werden. Endlich finden wir in Beziehung auf §. 19. des Mandats durch einen zu unsrer zuverlässigen Kenntniß gelangten neuerlichen Vorgang, nach welchem gegen einen von seiner protestantischen Ehefrau vor dem Consistorio zu Leipzig rechtskräftig geschiedenen Römisch-katholischen Confessionsverwandten, weil er in dem Auslande eine anderweite Ehe, (abermals mit einer Protestantin) geschlossen und hierbei den Eid der Ledigkeit abgelegt hatte, nach seiner Rückkehr in hiesige Lande von der hiesigen katholischen Behörde nicht allein eine Untersuchung wegen Bigamie und Meineides (bei dem Kreisamte zu Leipzig) veranlaßt, sondern auch gedachten beiden Eheleuten, nachdem bereits von ihnen ein oder mehrere Kinder erzeugt worden waren, durch die Ortsobrigkeit (den Rath zu Markranstädt) das fernere Zusammenleben gerichtlich untersagt worden ist, — aufgefordert, eben so angelegentlichst als ehrerbietigst den Wunsch auszusprechen, daß den katholischen Behörden nicht gestattet werden möge, das ihnen in gedachtem §. zugestandene Befugniß über die Grenzen der